



GEMEINDERAT RAMSEN

Kanton Schaffhausen

Taxordnung BACHWIESEN Alters- und Pflegeheim gültig ab 01. Januar 2025

1. Pensionspreise pro Tag und Person

Zimmer 001 – 010	Wattgraben und Neubau (Hofgeschoss)	CHF	150.00
Zimmer 111 – 126	Wattgraben und Neubau (Erdgeschoss)	CHF	150.00
Zimmer 127 – 128	Oberdorf (Erdgeschoss)	CHF	150.00
Zimmer 129 – 132	Oberdorf (Erdgeschoss)	CHF	145.00
Zimmer 206 – 208	Oberdorf (Obergeschoss)	CHF	145.00

Tagesaufenthalt

Pensionspreis pro Tag	CHF	80.00
Zuzüglich Betreuungszuschlag und Pflegeleistungen gemäss BESA.		

Im Pensionspreis sind inbegriffen: Unterkunft und Verpflegung, Strom, Heizung, Warmwasser, Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche und Heimwäsche, Benützung des Bades, Zimmerreinigung.

2. Betreuungszuschlag pro Tag und Person

Die Tarife werden aufgrund der BESA-Einstufung (siehe dazu Punkt 7) wie folgt festgelegt:

BESA 0:	CHF	20.00
BESA 1:	CHF	20.00
BESA 2:	CHF	20.00
BESA 3:	CHF	30.00
BESA 4:	CHF	30.00
BESA 5:	CHF	30.00
BESA 6:	CHF	30.00
BESA 7:	CHF	30.00
BESA 8:	CHF	30.00
BESA 9:	CHF	30.00
BESA 10:	CHF	30.00
BESA 11:	CHF	30.00
BESA 12:	CHF	30.00

3. Temporäraufenthalt und Palliativpflege

Aufpreis pro Tag bei Temporäraufenthalt, sofern keine BESA-Einstufung vorhanden ist oder gemacht werden kann: CHF 50.00
Mit BESA-Einstufung gelten die entsprechenden Ansätze unter Ziffer 2 und 7.

Der Temporäraufenthalt ist auf 2 Monate beschränkt. Nachher gelten die normalen Tarife und Kündigungsbedingungen (siehe Punkt 10).

Aufpreis pro Tag bei Palliativpflege: CHF 20.00

4. Zuschlag für auswärtige Bewohnerinnen und Bewohner

Bewohnerinnen und Bewohner aus Gemeinden, mit denen eine Leistungsvereinbarung besteht, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Heimbewohner und Heimbewohnerinnen aus nicht Vertragsgemeinden respektive aus einem anderen Kanton haben die Vorleistungen der Amortisation durch die Gemeinde Ramsen mit einem Zuschlag auf den Grundpreis zu kompensieren:

Für Bewohnerinnen und Bewohner aus dem Kanton Schaffhausen pro Tag: CHF 15.00

Für Bewohnerinnen und Bewohner aus einem anderen Kanton pro Tag: CHF 20.00

Für die Dauer des Zuschlages ist die zivilrechtliche Anmeldung in Ramsen und die entsprechenden Regelungen in der kantonalen Gesetzgebung massgebend. Der Zuschlag entfällt nach drei Jahren Aufenthalt. Der Aufenthalt im BACHWIESEN Alters- und Pflegeheim begründet keine Wohnsitznahme in Ramsen.

5. Taxen für Extraleistungen

Näharbeiten und Flicken der Privatwäsche: CHF / Std. 75.00
Die chemische Reinigung geht zulasten des Bewohners / der Bewohnerin.

Alle Dienstleistungen, die nicht im Pensionspreis inbegriffen sind, werden zu CHF / Std. 75.00 in Rechnung gestellt.

Nutzung Kabelanschluss TV und Radio, WLAN, Telefonanschluss: CHF / Mt. 30.00

Ausserordentliche Extraleistungen werden nach Aufwand zu CHF / Std. 75.00 in Rechnung gestellt.

Zimmerservice aus Komfortgründen: CHF / Mahlzeit 5.00

6. Rückerstattungen

Bei freiwilliger Abwesenheit haben die Pensionäre nur dann Anspruch auf die nachstehende Reduktion, wenn sie ihre Abwesenheit der Heimleitung angezeigt haben.

Ab dem 5. Tag Abwesenheit CHF / Tg 15.00
Diese Vergütung wird höchstens 30 Tage pro Kalenderjahr gewährt.

Bei ärztlich verordnetem Spital- oder Kuraufenthalt, ab dem 1. Tag CHF / Tg 15.00

Bei Todesfall wird das Zimmer bis zur Räumung weiterverrechnet. CHF / Tg 15.00

Bei Abwesenheit entfällt die Verrechnung der Pflegekosten.

7. Pflegeleistungen gemäss BESA-Einstufung pro Tag und Person

Die Einstufung für den Pflegeaufwand, welche vom zuständigen Arzt bestätigt wird, erfolgt nach dem mit dem kant. Krankenkassenverband vereinbarten standardisierten Erfassungssystem (BESA = Bewohner/ Einstufungs- und Abrechnungssystem).

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 821.10) leisten die Gemeinde Ramsen und alle weiteren Gemeinden, deren Einwohnerinnen und Einwohner im Heim untergebracht sind, aufgrund der erfolgten Einstufung einen Beitrag an die Pflegekosten gemäss der Krankenpflege-Leistungsverordnung des Bundes (KLV, SR 832.112.31) und der kantonalen Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPG, SHR 813.501).

Zudem werden aufgrund der erwähnten Bundesgesetzgebung die Krankenkassen und die Leistungsbezüger ebenfalls verpflichtet, Beiträge aufgrund der BESA-Einstufung zu leisten. Die Leistungen der Krankenkasse werden durch diese rückvergütet.

Die Tarife setzen sich wie folgt zusammen und sind ab 01.01.2025 gültig:

Stufe:	Krankenkasse:		Bewohnerin/Bewohner:		Gemeinden:	
BESA 1:	CHF	9.60	CHF	5.10	CHF	0.00
BESA 2:	CHF	19.20	CHF	23.00	CHF	0.50
BESA 3:	CHF	28.80	CHF	23.00	CHF	18.90
BESA 4:	CHF	38.40	CHF	23.00	CHF	37.30
BESA 5:	CHF	48.00	CHF	23.00	CHF	55.70
BESA 6:	CHF	57.60	CHF	23.00	CHF	74.10
BESA 7:	CHF	67.20	CHF	23.00	CHF	92.50
BESA 8:	CHF	76.80	CHF	23.00	CHF	110.90
BESA 9:	CHF	86.40	CHF	23.00	CHF	129.30
BESA 10:	CHF	96.00	CHF	23.00	CHF	147.70
BESA 11:	CHF	105.60	CHF	23.00	CHF	166.10
BESA 12:	CHF	115.20	CHF	23.00	CHF	184.50

Bei vorübergehender Pflege und Betreuung wird ein entsprechender Tagessatz erhoben. Vorbehalten bleiben Selbstbehalte, je nach individuellen Verträgen mit der Krankenkasse. Die Krankenkassentarife werden mit den Krankenkassen direkt abgerechnet.

8. Preise Abgabe von Mahlzeiten an Gäste

Morgenessen:	CHF	9.00
Mittagessen:	CHF	20.00
Nachessen:	CHF	12.00

9. Ein- und Austritte / Kündigung

Die Ein- und Austrittstage werden voll berechnet. Bei verbindlicher Reservation vor dem Eintrittstag wird ab Reservationstag 50 % der Tagestaxe in Rechnung gestellt. Das Pensionsverhältnis kann jederzeit beidseitig auf Ende des nächstfolgenden Monats schriftlich gekündigt werden (ausgenommen sind Temporäraufenthalte gemäss Punkt 3). Bei Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis ohne Kündigung auf den Zeitpunkt der Zimmerräumung.

Eintrittspauschale für administrativen Aufwand:	CHF	200.00
Kennzeichnen der Kleider mit Bewohnername bei Eintritt:	CHF	140.00

10. Schlussreinigung und Austrittspauschale

Für die Reinigung des Zimmers und des Inventars sowie für allgemeine Aufwendungen wird eine Austrittspauschale von CHF 600.00 erhoben. Die Heimleitung erhält die Kompetenz, zum Beispiel bei Kurzaufenthalt, den Ansatz entsprechend zu reduzieren. Erfolgt die Zimmerräumung ganz oder teilweise durch das Heim, wird der Aufwand mit einem Stundenansatz von CHF 75.00 verrechnet. Ausserordentliche Schäden, die der Heimbewohner/die Heimbewohnerin verursacht, gehen zu seinen/ihren Lasten.

11. Versicherung

Versicherungen sind Sache der Bewohner. Den Bewohnern wird empfohlen eine Privathaftpflicht- und Hausratsversicherung beizubehalten, bzw. abzuschliessen. Das Heim bietet keine Kollektivlösung für diese beiden Versicherungen an.

12. Einsprache

Innert 20 Tagen nach erfolgter Rechnungsstellung kann bei Beanstandungen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

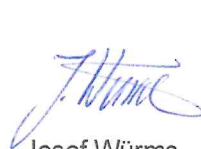
12. Schlussbestimmungen

Diese Taxordnung ersetzt alle bisherigen. Änderungen bleiben vorbehalten.

Vom Gemeinderat am 14.01.2025 beraten, genehmigt und rückwirkend per 01.01.2025 in Kraft gesetzt.

Ramsen, 15.01.2025

NAMENS DES GEMEINDERATES



Josef Würms

Gemeindepräsident



Barbara Gnädinger

Gemeindeschreiberin